



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

26. Januar 2023

Seite 1 von 3

Per E-Mail an den Beschwerdeführer

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.1.6-7726/22

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihre Vermittlungsbitte vom 2. November 2022

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 24. November 2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 24. November 2022. Sie erheben Fachaufsichtsbeschwerde im Hinblick auf die Bearbeitung Ihres Vermittlungersuchens vom 2. November 2022. Als Vorgesetzte der zuständigen Bearbeiterin nehme ich hierzu gerne Stellung.

Den von Ihnen erhobenen Vorwürfen bin ich nachgegangen. Nach Abschluss meiner Überprüfung weise ich Ihre Beschwerde als unbegründet zurück. Der Mitarbeiterin ist keinerlei Fehlverhalten vorzuwerfen. Die Bearbeitung des Vorgangs ist in keiner Weise zu beanstanden.

Zunächst einmal stelle ich fest, dass Ihnen das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) die von Ihnen beantragten Informationen erfreulicherweise in vollem Umfang zur Verfügung gestellt hat. Gleichwohl sehen Sie sich in Ihren informationsfreiheitsrechtlichen Erwartungen enttäuscht, weil Sie hierzu zunächst eine persönliche E-Mail-Anschrift angeben mussten und die Begründung des MSB NRW nicht für überzeugend halten.

Mir ist nicht nachvollziehbar, warum Sie behaupten, dass sich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) „so sehr gegen die Informationsfreiheit sträubt“, und ich weise diesen Vorwurf deshalb als haltlos zurück. Hier gilt es aber möglicherweise, ein Missverständnis auszuräumen: Die LDI NRW hat in Bezug auf die Sicherstellung der Informationsfreiheit in NRW eine Ombudsfunktion. Soweit erforderlich vermittelt sie zwischen Antragsteller*in und verantwortlicher Stelle, um die Einhaltung der Vorschriften des IFG

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



26. Januar 2023

Seite 2 von 3

NRW sicherzustellen. Kommt sie nach Prüfung der ihr vorliegenden Informationen – wie hier – allerdings zu dem Ergebnis, dass gar kein Verstoß gegen das IFG NRW vorliegt oder bevorsteht, wird sie folgerichtig auch nicht vermittelnd tätig. In Ausnahmefällen führt dies zu Enttäuschungen von Antragstellenden, die erwartet hatten, dass die LDI NRW einseitig als ihr Rechtsbeistand tätig wird und ungeachtet der festzustellenden Sach- und Rechtslage die von ihnen gewünschten Ansatzpunkte und Argumente verfolgt. Ursächlich sind in derartigen Einzelfällen allerdings die unzutreffenden Erwartungen der Betroffenen, nicht jedoch ein Verstoß der LDI NRW gegen ihre Ombudsfunktion, die gerade eine informationsfreiheitsrechtliche Prüfung sowie Bewertung und kein anwaltliches Tätigwerden impliziert.

So verhält es sich auch in diesem Fall. Vorliegend bestand keinerlei Veranlassung, vermittelnd tätig zu werden, weil Sie vollumfänglichen Informationszugang erhalten hatten. Da Abiturklausuren teilweise urheberrechtlich geschützte Inhalte haben, ist die Praxis des MSB NRW, einen Zugang zu den beantragten Informationen lediglich an eine persönliche E-Mail-Adresse des Antragstellenden zu gewähren, nicht zu beanstanden.

Im Einzelnen führen Sie aus und ich nehme wie folgt Stellung:

- „Mein Recht auf Informationszugang wurde mir erst nach der Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse gewährt. Das Bildungsministerium hat nicht das Recht, diese zu fordern.“

Die Forderung einer persönlichen E-Mail-Adresse ist hier gerechtfertigt, da aufgrund des Urheberrechtsschutzes eine Veröffentlichung auf FragDenStaat unterbunden werden sollte.

- „Die Antragstellung MUSS über fragdenstaat erfolgen. Eine Einschränkung sieht das IFG NRW dazu nicht vor.“

Das IFG NRW sieht weder eine Pflicht zur Antragstellung über FragDenStaat noch eine Pflicht zur Beantwortung über diese Plattform vor. Sie meinen vermutlich, dass bei einer Antragstellung über FragDenStaat auch zwingend über diese Plattform geantwortet werden müsse. Dies ist jedenfalls dann nicht zutreffend, wenn es nachvollziehbare Gründe gibt, die dem entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1



26. Januar 2023

Seite 3 von 3

Satz 5 IFG NRW kann die auskunftspflichtige Stelle ohnehin von der beantragten Art des Informationszugangs abweichen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Von der „Art des Informationszugangs“ ist das MSB NRW allerdings gar nicht abgewichen, da es bei der elektronischen Übermittlung geblieben ist und lediglich den Zugang über eine andere E-Mail-Adresse gewährt hat.

- „Die Einschränkung auf eine persönliche E-Mail-Adresse ist nicht nachvollziehbar. Die vorgeschobene Begründung des Urheberrechts ist unnütz. Auch bei einer Übersendung an meine persönliche E-Mail-Adresse kann ich die Unterlagen problemlos auf FragDenStaat hochladen.“

Sie können diese Unterlagen zwar hochladen, aber Sie dürfen dies aus Gründen des Urheberschutzes dies nicht tun. Die Zugangsmöglichkeit über eine andere E-Mail-Adresse bedeutet eine zusätzliche Hürde und Warnung in Bezug auf eine mögliche Urheberrechtsverletzung. Zugleich verhindert sie, dass die Unterlagen möglicherweise versehentlich im Internet veröffentlicht werden. Dies sind durchaus nachvollziehbare Gründe.

- „Ich verweise auf § 5 Abs. 1 S. 5 IFG NRW. Dieser sieht eine Begründungspflicht vor.“

Das MSB NRW hat Ihnen sein Vorgehen mit der E-Mail vom 7. November 2022 begründet. Diese Begründung ist aus Sicht der LDI NRW nicht zu beanstanden.

Ich bedaure, Ihnen keine für Sie erfreulichere Mitteilung machen zu können, und hoffe gleichwohl, die Zurückweisung Ihrer Beschwerde nachvollziehbar dargelegt zu haben. Es würde mich freuen, wenn Ihnen diese Ausführung zugleich einen besseren Einblick in unsere Arbeitsweise geben konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

